

Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde Stammham

Vom 12. Juli 2007

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung, Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) und § 126 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches in den jeweils geltenden Fassungen erlässt die Gemeinde Stammham folgende **Satzung**:

§ 1 Zuteilung einer Hausnummer

(1) ¹Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. ²Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. ³Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

(2) ¹Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. ²Hausnummernschilder bestehen aus bayrisch-blau emailliertem Eisenblech (20 cm breit, 16 cm hoch). ³Sie enthalten in weißer Schrift die Hausnummer (mindestens 7 cm hoch), den Straßennamen (unter dem Strich in 2,2 cm hohen Buchstaben, große Buchstaben 3 cm hoch). ⁴Die Beschaffung und Erneuerung der Hausnummernschilder ist Sache der Gemeinde. ⁵Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, wird dies durch Bescheid mitgeteilt.

§ 2 Hausnummernschild

(1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 5 entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

(2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3 Anbringen/Sichtbarmachen der Hausnummern

(1) ¹Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. ²Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. ³Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

(2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zu besserer Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4 Änderung/Erneuerung der Hausnummer

(1) Bei Änderungen der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

(2) ¹Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 5 die Aufforderung der Gemeinde an die Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. ²Im Übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 5 Verpflichtete

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6 Kosten der Hausnummernschilder

¹Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Nummerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen. ²Die Kosten der Hausnummerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder und Hinweisschilder. ³Die Kosten für die Beschaffung der Hausnummernschilder bzw. der Hinweisschilder sind von dem Verpflichteten (§ 5) an die Gemeinde zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Stammham über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude vom 14. Februar 1974 außer Kraft.

Stammham, den 12. Juli 2007 (Siegel)

Franz Lehner, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 13. Juli 2007 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktl und in der Gemeinde Stammham zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13. Juli 2007 angeheftet und am 10. August 2007 wieder abgenommen.

Stammham, den 10. August 2007

Franz Lehner
1. Bürgermeister